

WBE.2018.33 / tm / we
(AVV.2013.56)
Art. 102

Urteil vom 21. August 2018

Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier
Rechtspraktikantin Niedermann

Beschwerde-
führer

A.

gegen

*Anwaltskommission des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau*

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Einsicht in Akten eines
abgeschlossenen Aufsichtsverfahrens

Entscheid der Anwaltskommission vom 4. Dezember 2017

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A. _____ erstattete am 22. November 2013 bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau (nachfolgend: Anwaltskommission) Anzeige gegen B. _____ Den diesbezüglichen Entscheid vom 25. Juli 2016 (AVV.2013.56) stellte die Anwaltskommission A. _____ auszugsweise (Erwägung 6) zu.

2.

Am 21. Februar 2017 ersuchte A. _____ die Anwaltskommission um Zustellung des vollständigen Entscheids, insbesondere der Erwägungen 1 bis 5. Am 9. März 2017 ergänzte er die Begründung seines Gesuchs.

3.

Am 20. April 2017 beantragte B. _____ die Abweisung des Gesuchs.

4.

Mit Eingabe vom 3. Juli 2017 erweiterte A. _____ sein Gesuch und beantragte auch Einsicht in die von B. _____ im Rahmen des Aufsichtsverfahrens abgegebene Vernehmlassung.

5.

Die Anwaltskommission teilte A. _____ am 4. Juli 2017 mit, sie ziehe in Betracht, die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Einsicht als nicht erfüllt zu erachten und sein Gesuch abzuweisen. Sie setzte A. _____ eine Frist von zwanzig Tagen zur Anrufung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. Von dieser Möglichkeit machte A. _____ Gebrauch.

6.

Am 19. Oktober 2017 empfahl die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, es sei dem Gesuchsteller keine auf das Öffentlichkeitsprinzip gestützte Einsicht in die Erwägungen 1 bis 5 des Entscheids vom 25. Juli 2016 (AVV.2013.56) und in die Stellungnahmen von B. _____ zu gewähren.

7.

Am 4. Dezember 2017 entschied die Anwaltskommission:

1.

Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

2.

Das Sistierungsgesuch wird abgewiesen.

3.
Das Gesuch um Einsicht in Aktenstücke des abgeschlossenen Aufsichtsverfahrens AVV.2013.56 (insbesondere in den vollständigen Entscheid vom 25. Juli 2016 der Anwaltskommission) wird abgewiesen.

4.
Dem Gesuchsteller werden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 auferlegt.

B.

1.

Am 22. Januar 2018 erhob A. _____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde und stellte folgende Anträge:

1. Der Entscheid AVV.2013.56 vom 4.12.2017, Ziffern 1 bis 4, zugestellt am 11.12.2017, sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Das Verwaltungsgericht habe die sachlich zuständige Vorinstanz für Vorentscheide gem. § 36 IDAG und für Entscheide gem. § 38 zu bestimmen, (z.B. Justizleitung oder Anwaltskommission), und er habe diese Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer vorgängig die Zusammensetzung des Spruchkörpers beim Vorentscheid gem. § 36 IDAG vom 4.7.2017 mitzuteilen sowie die Zusammensetzung des Spruchkörpers beim neuen Entscheid nach § 38 IDAG. Zudem sei die Vorinstanz anzuweisen, zuerst am nach § 37 IDAG und § 17 Abs. 3 VIDAG obligatorischen Schlichtungsverfahren mit Verhandlung teilzunehmen und die nach § 36 Abs. 2 IDAG nötigen Vernehmlassungen der übrigen Betroffenen einzuholen, dem Beschwerdeführer zuzustellen und anzuweisen, hernach einen neuen Entscheid in der Sache nach § 38 IDAG zu fällen (Einsicht oder Teileinsicht in Entscheid-Erw. 1-5 und Akten AVV 2013.56) unter Beachtung der Erwägungen des Verwaltungsgerichts, eventuell habe das Verwaltungsgericht in der Einsichts-Sache selber einen Vergleich gem. § 19 VRGP [sic] unter den beizuladenden Betroffenen anzuregen, subeventuell einen neuen Entscheid (für ganze oder teilweise Einsicht in Entscheid-Erw. 1-5 und Akten zu fällen (§ 49 VRPG).
3. Es seien von der Vorinstanz Anwaltskommission die Akten AVV.2013.56 gem. § 45 VRPG beizuziehen, von der Beauftragten Person für Oeffentlichkeit und Datenschutz in Brugg die Akten OEDB.17.136, vom Regierungsrat und von der Justizleitung nach § 38 VRPG (gegen OEDB und Anwaltskommission) und das Verfahren vor Verwaltungsgericht sei bis zur Erledigung der hängigen Aufsichtsanzeigen zu sistieren.
4. Hernach seien die Betroffenen B. _____, die Versicherungen C. _____ und D. _____ (Berufshaftpflichtversicherungen von A. _____ und B. _____) und allenfalls weitere von Personendaten Betroffene nach § 12 VRPG als Partei beizuladen, und das Verwaltungsgericht habe unter den Parteien einen Vergleich (§ 19 VRPG) anzuregen.
5. Es sei eine öffentlich[e] mündliche Verhandlung gem. § 57 VRPG, BV 30 und EMRK 6 Ziff. 1 vor Verwaltungsgericht durchzuführen und zuvor habe das Verwaltungsgericht den Spruchkörper mitzuteilen.

6. Die Rechtsverweigerung (Nichtbekanntgabe des Spruchkörpers) sei festzustellen und die Beschwerde sei gutzuheissen, und Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner (Parteien und Behörden).

2.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2018 wurde es B. _____ freigestellt, sich am Verfahren zu beteiligen.

3.

Am 1. März 2018 erklärte B. _____, auf das Stellen von Anträgen zu verzichten.

4.

Mit Eingabe vom 2. März 2018 beantragte die Anwaltskommission die Abweisung der Beschwerde.

5.

Am 7. Mai 2018 wurde die vorgesehene Besetzung des Verwaltungsgerichts bekannt gegeben und die Anträge auf Sistierung des Verfahrens sowie auf Beiladung von B. _____ und der Versicherungen C. ___ sowie D. ___ abgewiesen. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Stellungnahme aufgefordert, ob er an seinem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung festhalte.

6.

Mit Eingabe vom 29. Mai 2018 ersuchte der Beschwerdeführer um Auskunft über die Erfolgsquote von Beschwerden gegen die Anwaltskommission, eventualiter um Einsicht in die anonymisierten Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die Anwaltskommission sowie um Bekanntgabe, ob ein Entwurf eines für den Beschwerdeführer negativen Entscheids bereits vorliegt.

7.

Mit Verfügung vom 31. Mai 2018 wurde dem Beschwerdeführer ein Auszug aus der Geschäftsdatenbank betreffend den Verfahrensausgang von Beschwerden gegen Entscheide der Anwaltskommission zugestellt und der Antrag auf Mitteilung, ob ein Entwurf eines negativen Entscheids vorliegt, abgewiesen.

8.

Am 29. Juni 2018 hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde sowie an seinem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung fest.

9.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 ersuchte die Anwaltskommission um Dispensation von der öffentlichen Hauptverhandlung.

10.

Mit Verfügung vom 16. Juli 2018 wurde das Dispensationsgesuch bewilligt.

C.

Das Verwaltungsgericht hat am 21. August 2016 eine Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher der Beschwerdeführer seinen Standpunkt darlegen konnte. Im Anschluss daran hat es den Fall beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen Entscheide der Anwaltskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 [EG BGFA; SAR 290.100]), womit das Verwaltungsgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

2.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt, der durch die angefochtene Verfügung (Anfechtungsobjekt) bestimmt wird. Nur was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde, kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 368). Der Verfügungsgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch; zweites Element sind die Parteibegehren, die den Streitgegenstand auf Teile des jeweiligen Anfechtungsobjekts beschränken können (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Diss., Zürich 1998, § 39 N 24 ff.; BGE 125 V 413, Erw. 1 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts [VGE] vom 29. November 2012 [WBE.2012.148], Erw. I./4). Bei der Beschwerdeänderung wird der Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren (verglichen mit dem vorinstanzlichen Verfahren) geändert. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass entweder gestützt auf den gleichen Sachverhalt etwas qualitativ anderes verlangt wird oder dass zwar an den formulierten Begehren festgehalten wird, die behaupteten Rechtsfolgen aber auf einen anderen, ausserhalb des Verfügungsgegenstands liegenden Sachverhalt

abgestützt werden. Von der Beschwerdeänderung zu unterscheiden ist die Beschwerdeerweiterung, d.h. die quantitative Erweiterung des Beschwerdebegehrens innerhalb des Verfügungsgegenstands. Sowohl die Beschwerdeänderung als auch die Beschwerdeerweiterung sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (AGVE 2001, S. 619; MERKER, a.a.O., § 39 N 13 f. und 28 mit Hinweisen). Die Erweiterung der Anträge gegenüber einem vorinstanzlichen Verfahren ist generell unzulässig; es darf keine Ausdehnung des Verfahrensgegenstands im Rechtsmittelverfahren erfolgen (vgl. AGVE 1988, S. 418; 1981, S. 277).

Im vorinstanzlichen Verfahren beantragte der Beschwerdeführer die Zustellung des vollständig begründeten Entscheids. Er erweiterte dieses Begehren mit Eingabe vom 3. Juli 2017 auf die Vernehmlassung von B. _____ . Von der Vernehmlassung haben auch die dazugehörigen Beilagen als mitumfasst zu gelten. Damit stellt der Subeventualantrag um Einsicht in die gesamten Verfahrensakten im vorliegenden Verfahren (vgl. Antrag-Ziffer 2) keine unzulässige Ausweitung der Begehren dar, zumal die Anwaltskommission keine weiteren Akten beigezogen hat und davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer über die von ihm selber eingereichten Akten bereits verfügt.

3.

Auf die frist- und formgerecht eingereichte, Beschwerde ist im Übrigen einzutreten.

II.

1.

1.1.

Die Zusammensetzung des den vorliegenden Fall beurteilenden Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Mai 2018 bekannt gegeben, womit der entsprechende Antrag gegenstandslos geworden ist.

1.2.

Auch die Anträge auf Sistierung des Verfahrens und auf Beiladung von B. _____ sowie der Versicherungen C. _____ und D. _____ wurden mit Verfügung vom 7. Mai 2018 gegenstandslos.

1.3.

Mit Durchführung der heutigen mündlichen öffentlichen Verhandlung ist auch der Antrag auf Durchführung einer solchen Verhandlung gegenstandslos geworden.

2.

Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs sind zunächst diese Rügen zu beurteilen.

2.1.

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; vgl. auch § 22 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]; § 21 VRPG). Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat das Gericht seinen Entscheid zu begründen, wobei nicht erforderlich ist, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 141 III 28, Erw. 3.2.4 mit Hinweisen).

2.2.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, weil sie sich nicht mit den von ihm zitierten Urteilen des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017 (1C_538/2016) sowie vom 17. November 2016 (1C_33/2016) auseinandergesetzt habe (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 21). Dem Beschwerdeführer war indessen die sachgerechte Anfechtung des Entscheids – was sowohl seine Beschwerdeschrift als auch sein mündliches Plädoyer zeigen – offensichtlich möglich, womit keine Verletzung der Begründungspflicht vorliegt. Letztere verlangt – wie gesehen – nicht, dass sich eine Behörde mit allen Parteistandpunkten (und damit auch mit der gesamten angerufenen Rechtsprechung) auseinandersetzt.

2.3.

Eine weitere Verletzung der Begründungspflicht will der Beschwerdeführer im Umstand erkennen, dass im angefochtenen Entscheid (Erw. 3.2) lediglich von einem "Berufsgeheimnis" die Rede ist, jedoch nicht spezifiziert wird, "welches angebliche Geheimnis wem zusteht" (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 22). Auch diese Rüge ist unbegründet, ist doch der Beschwerdeführer in der Lage, im vorliegenden Verfahren vorzubringen, dass seines Erachtens gar kein Berufsgeheimnis vorliegt.

2.4.

Überdies erblickt der Beschwerdeführer eine Gehörsverweigerung im Umstand, dass die Anwaltskommission, trotz seines Gesuchs um Bekanntgabe des Spruchkörpers, ihm diesen nicht bekannt gegeben habe (Plädoyernotizen, S. 5). Weil kein Anspruch auf Bekanntgabe des Spruchkörpers besteht (vgl. Erw. 3 hiernach), hat die Vorinstanz auch keine Gehörsverletzung begangen, indem sie dem Beschwerdeführer ihre Zusammensetzung nicht bekannt gab.

2.5.

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie sich nicht mit der von ihm eingereichten Verjährungsverzichtserklärung sowie dem Schreiben der Allianz vom 31. Juli 2013 auseinandergesetzt habe, anhand welcher er aufzeigen wolle, dass er auf die Sachverhaltsabklärungen der Anwaltskommission angewiesen ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen (§ 15 Abs. 1 lit. c IDAG; Plädoyernotizen, S. 6 f.). Weil gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Behörde sich nicht mit allen Parteistandpunkten auseinandersetzen hat (vgl. Erw. 2.1 hiervor), verletzte die Vorinstanz die Begründungspflicht nicht, indem sie nicht näher auf dieses Argument eingegangen ist. Dem Beschwerdeführer blieb eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids möglich.

3.

Der Beschwerdeführer rügt, die Anwaltskommission habe eine Rechtsverweigerung begangen, indem sie ihm die Zusammensetzung des Spruchkörpers beim Vorentscheid vom 4. Juli 2017 und beim Entscheid in der Hauptsache nicht bekannt gegeben habe (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5, S. 13 f.; Plädoyernotizen, S. 5).

Diese Ansicht ist unzutreffend, genügt es doch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn die Namen der Richter leicht zugänglich sind. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei muss davon ausgegangen werden, dass sie die ordentliche Besetzung eines Gerichts kennt oder selber in Erfahrung bringen kann. Ein allfälliger Ausstandsgrund gegen einen Ersatzrichter kann grundsätzlich noch mit Beschwerde im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden, da der Bürger davon ausgehen kann, dass ein Gericht in der ordentlichen Besetzung amtiert (BGE 139 III 120, Erw. 3.2.1). Diese Praxis lässt sich auf nicht-gerichtliche Behörden übertragen. Dem Schreiben der Anwaltskommission vom 4. Juli 2017 kann entnommen werden, dass "die Anwaltskommission" das Gesuch beraten hat (Schreiben der Anwaltskommission vom 4. Juli 2017, Ziff. 2), weshalb der Beschwerdeführer davon auszugehen hatte, dass die Anwaltskommission in ihrer ordentlichen Besetzung diesen "Vorentscheid" fällte. Die ordentliche Besetzung – in welcher schliesslich auch der Entscheid vom 4. Dezember 2017 erging – ist auf der Homepage des Kantons Aargau ersichtlich (https://www.ag.ch/de/gerichte/anwaltskommission/zusammensetzung_20/zusammensetzung_21.jsp; besucht am 21. August 2018). Dass dem Beschwerdeführer gar die Ersatzmitglieder bekannt sind, ergibt sich aus seiner Beschwerde, in der er unter anderem geltend macht, die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sei als Ersatzmitglied der Anwaltskommission befangen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23 f.; Plädoyernotizen, S. 3, S. 5). Die Anwaltskommission hat somit weder eine Rechtsverweigerung noch eine Gehörsverweigerung begangen, indem sie

dem Beschwerdeführer nicht vorgängig ihre Zusammensetzung bekannt gegeben hat, womit auch der Antrag, es sei eine Rechtsverweigerung festzustellen, abzuweisen ist.

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung von Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids, da er in seiner Eingabe vom 3. November 2017 gar kein Ausstandsgesuch gestellt habe (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6, S. 14 f.; Plädoyernotizen, S. 5). Im genannten Schreiben hielt der Beschwerdeführer unter anderem fest, die Anwaltskommission habe bereits am 4. Juli 2017 vorentschieden, dass sie die Erwägungen 1 bis 5 ihres Entscheids nicht zeigen wolle, womit sie wegen Befangenheit gemäss § 16 Abs. 1 lit. a VRPG in den Ausstand treten müsse (Eingabe an die Anwaltskommission vom 3. November 2017, S. 2; vgl. auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 16). Auch wenn er in den nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer III lediglich die Bekanntgabe der Mitwirkenden verlangte, so ist dieses Vorbringen nach Treu und Glauben durchaus als Ausstandsgesuch zu verstehen, womit die Anwaltskommission zu Recht über dieses Gesuch entschieden hat (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids).

4.2.

Weiter macht der Beschwerdeführer eine unzulässige vierfache Vorbefassung der Anwaltskommission geltend (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 15 f., S. 18). Eine solche liegt jedoch nicht vor. Mit der Zustellung eines Auszugs aus dem Entscheid vom 25. Juli 2016 hat die Anwaltskommission ihre Pflicht, über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren, erfüllt (vgl. § 38 Abs. 3 VRPG sowie § 11 Abs. 3 Satz 2 EG BGFA), womit diesbezüglich keine unzulässige Vorbefassung vorliegt. Auch der "Vorentscheid" vom 4. Juli 2017 stellt keine Vorbefassung dar, wird dieser Schritt doch im IDAG vorgesehen, um das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2015 [aIDAG; SAR 150.700]); würde die zuständige Behörde nicht darlegen, wie sie – vor Einholen der Empfehlung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz – die Rechtslage einschätzt, so könnte der Betroffene gar nicht abwägen, ob es angezeigt ist, eine Empfehlung der Beauftragten einzuholen. Das Einreichen einer Vernehmlassung durch die Anwaltskommission an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz stellt auch keine unzulässige Vorbefassung dar, will sie damit doch lediglich die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz von ihrem Standpunkt überzeugen; dass in einem Verfahren beide Seiten ihre Auffassung darlegen können, stellt Bestandteil eines jeden rechtsstaatlichen Verfahrens dar. Erst nach Vorliegen der Empfehlung fällt die zuständige Behörde einen eigentlichen Entscheid

(vgl. § 38 aIDAG). Der angefochtene Entscheid vom 4. Dezember 2017 ist somit der erste auf Rechtswirkung angelegte Entscheid der Anwaltskommission, womit keine unzulässige Vorbefassung vorliegt.

4.3.

Entgegen dem Beschwerdeführer (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 15; Plädoyernotizen, S. 1, S. 5) war die Anwaltskommission auch nicht gesetzeswidrig zusammengesetzt. Aus § 6 Abs. 2 EG BGFA ergibt sich lediglich, dass der Anwaltskommission zwei Oberrichterinnen oder Oberrichter, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen oder Anwälte und eine weitere Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt anzugehören haben. Aufgrund dieser Formulierung ist nicht ausgeschlossen, dass das fünfte Mitglied der Anwaltskommission ebenfalls Oberrichterin oder Oberrichter oder in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. In der aktuellen Besetzung gehören der Kommission drei Oberrichter an, wobei Oberrichter über das Anwaltspatent verfügen müssen (§ 13 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Somit war die Besetzung der Anwaltskommission im vorliegenden Fall gesetzeskonform.

4.4.

Entgegen dem Beschwerdeführer (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 17, S. 18 f.) ist auch das Vorgehen der Anwaltskommission beim Entscheid über das Ausstandsgesuch nicht zu beanstanden, entspricht es doch der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid, Erw. 1.2 f.) und liegt keine vierfache Vorbefassung vor (vgl. Erw. 4.2 hiervor).

4.5.

Weil die jeweiligen Rügen des Beschwerdeführers unbegründet sind, besteht auch keine Befangenheit der Anwaltskommission wegen "zahlreicher Verfahrensfehler", die auf eine offensichtliche Voreingenommenheit des Spruchkörpers schliessen liessen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 18 ff.).

4.6.

Schliesslich führt der Umstand, dass die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz Ersatzmitglied der Anwaltskommission ist, nicht zu einer vorliegend zu beanstandenden Befangenheit (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23 f.; Plädoyernotizen, S. 3), erlässt die Beauftragte doch lediglich eine Empfehlung, an welche die zuständige Behörde nicht gebunden ist (§ 37 Abs. 2 Satz 2 aIDAG).

5.

5.1.

5.1.1.

Die Anwaltskommission wies das Gesuch des Beschwerdeführers zusammengefasst ab, weil ein persönliches Interesse des beanzeigten Anwalts an der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte wie auch ein institutionell begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses sowie an der Vertraulichkeit des Aufsichtsverfahrens bestehe. Da die zur Diskussion stehenden Verfahrensunterlagen Personen-daten im Sinne von § 6 aIDAG enthalten würden und eine Anonymisierung nicht möglich sei, weil der Beschwerdeführer bereits die Identität des beanzeigten Anwalts sowie der weiteren involvierten Personen kenne, richte sich der Zugang nach § 15 aIDAG, wofür die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt seien.

5.1.2.

In der Sache macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, ihm sei der Entscheid der Anwaltskommission vom 25. Juli 2016 auszugsweise anonymisiert zugestellt worden, obwohl er genau wisse, um welche Versicherungen es sich handle. In die anderen Erwägungen solle ihm jedoch die Einsicht verweigert werden, weil er trotz Anonymisierung die dahinterstehenden Personen kenne. Dies sei widersprüchlich. Er habe glaubhaft gemacht, dass er zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen Einsicht in den Entscheid vom 25. Juli 2016 benötige. Die vollständige Verweigerung der Einsicht sei unter diesen Umständen unverhältnismässig (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 26 ff.).

5.2.

5.2.1.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich des Strafrechts bedeutet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung – und darin eingeschlossen jener der öffentlichen Urteilsverkündung – eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz und soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und den übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Der allgemeinen Öffentlichkeit soll aber darüber hinaus auch ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeführt wird. Er sorgt damit auch für Transparenz in der Rechtspflege, die eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht und als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates gehört (BGE 124 IV 234, Erw. 3b). Zwar betraf BGE 124 IV 234 den Fall eines Strafbescheides (der im abgekürzten Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 24. März 1974 [VStrR; SR 313.0] erlassen worden war). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Öffentlichkeitsgrundsatz aber ebenso auf Verfahrensabschlüsse ohne

Straffolgen anwendbar. Eine Verfahrenserledigung durch Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen erfolgt grundsätzlich, wenn im Hinblick auf eine gerichtliche Beurteilung des beanzeigten Falles mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch (mangels Beweisen oder mangels Strafbarkeit) erfolgen würde bzw. eine Verfahrenseinstellung aufgrund eines Prozesshindernisses. Soweit in Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen die Tatverantwortung des Beanzeigten verneint wird, sind auch diese zu den strafprozessualen Sachentscheiden zu zählen. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit und können interessierte Private durchaus ein legitimes Interesse an der Klärung der Frage haben, weshalb es zu nichtgerichtlichen Verfahrenserledigungen ohne Straffolgen durch Sach- und Prozessentscheide kommt. Ein solches Informationsbedürfnis kann sich insbesondere bei systematischen bzw. auffällig häufigen Verfahrenserledigungen dieser Art durch Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften aufdrängen, gerade in Bereichen, die auf ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit stossen. Bei nicht verfahrensbeteiligten Dritten erscheint es allerdings geboten, ein schutzwürdiges Informationsinteresse zu verlangen. Ein solches Interesse ist ausserdem (im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes) gegen allfällige besondere Geheimhaltungsinteressen der Justizbehörden oder von mitbetroffenen Dritten abzuwägen. Einsichtsgesuche dürfen insbesondere das gute Funktionieren der Strafjustiz nicht gefährden und finden eine Schranke auch am Rechtsmissbrauchsverbot. Bei entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen ist allerdings zu prüfen, ob diesen durch Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Jegliche Information aus diesem Bereich der Justiztätigkeit von vornherein völlig auszuschliessen, hiesse demgegenüber, rechtsstaatlich unzulässige Reservate möglicher behördlicher Willkür oder intransparenter "Geheimjustiz" zu öffnen (BGE 134 I 286, Erw. 6.2 ff.).

Nach der dargelegten Praxis ergibt sich aus Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) kein pauschaler und unbeschränkter Anspruch von nicht verfahrensbeteiligten Dritten, in Strafurkenntnissen bzw. Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen Einsicht zu nehmen. Art. 30 BV bezeichnet als Grundrechtsträger jene Personen, "deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss". Auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK schützt primär den Angeklagten und die übrigen Parteien des Strafverfahrens (insbesondere allfällige Geschädigte mit Parteistellung). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist der rechtsstaatlichen Funktion und dem Schutzbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes jedoch ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere hat der demokratische Rechtsstaat sicherzustellen, dass sich Medien, aber auch interessierte Institutionen und Private mit schutzwürdigen Informationsinteressen über wichtige Bereiche der Justiztätigkeit ausreichend informieren können. Der betreffende Anspruch steht nicht nur den Parteien

mission vom 21. Februar 2017; Anzeige vom 22. November 2013). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich mehrere Verjährungsverzichte von B. _____ eingeholt (vgl. Beilage 3 zur Eingabe an die Anwaltskommission vom 3. November 2017; Beilage 3 zum Plädoyer), womit glaubhaft ist, dass er Schadenersatzansprüche gegenüber B. _____ geltend machen will. Die verlangte Einsichtnahme soll ihm bei der Beschaffung von Beweismitteln für einen allfälligen Prozess dienen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein schutzwürdiges Interesse an der Kenntnisnahme der von ihm verlangten Verfahrensakten verfügt (zur zusätzlichen Qualifikation des schutzwürdigen Interessens vgl. hinten Erw. 5.3).

Die Anwaltskommission verweist lediglich in genereller Art und Weise auf Persönlichkeitsrechte des beanzeigten Anwalts sowie auf institutionelle Interessen an der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses sowie an der Vertraulichkeit des Aufsichtsverfahrens; es wird jedoch nicht dargetan und ist nicht erkennbar, inwiefern vorliegend die entsprechenden Interessen konkret tangiert wären. Derart allgemeinen Vorbehalten ist im Rahmen der beschriebenen Interessenabwägung a priori nur ein geringes Gewicht beizumessen; ansonsten würden faktisch die Aufsichtsverfahren vor der Anwaltskommission generell vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer die Namen der Beteiligten bereits bekannt sind. Die effektiven Interessen von B. _____ richten sich wohl primär gegen eine Einsichtsgewährung in den Entscheid der Anwaltskommission, um dem Beschwerdeführer einen Prozess gegen ihn möglichst zu erschweren. Dieses Interesse ist allerdings nicht hoch zu gewichten, sollen Forderungen doch in einem rechtstaatlichen Verfahren geprüft und beurteilt werden können und nicht bereits die Einleitung eines Verfahrens beweismässig erschwert werden. Insgesamt stehen den schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers am Zugang zum Entscheid der Anwaltskommission keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen.

Folglich ist dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 6 Ziffer 1 EMRK (und entgegen dem Wortlaut von § 38 Abs. 2 VRPG sowie § 11 Abs. 3 EG BGFA, wonach die anzeigende Person grundsätzlich nur Anspruch auf Beantwortung hat) der Entscheid der Anwaltskommission vom 25. Juli 2016 (AVV.2013.56) in anonymisierter Fassung zuzustellen. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines Vorwissens bekannt ist, welche Personen darin vorkommen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Ansonsten dürften die Gerichte – genauso wenig wie die Anwaltskommission, die ausgewählte Entscheide anonymisiert in den AGVE veröffentlicht – kaum mehr Entscheide publizieren, da es regelmässig Personen gibt, die aufgrund ihrer Nähe zu den Verfahrensbeteiligten diese identifizieren können. Ein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten

besteht aufgrund dieser Norm und der gestützt darauf ergangenen Rechtsprechung hingegen nicht.

5.3.

5.3.1.

Zu beurteilen bleibt, ob aufgrund des Bundesrechts ein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten besteht. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 29 Abs. 2 BV kann ein Anspruch auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden. Eine umfassende Wahrung der Rechte kann es gebieten, dass der Betroffene oder ein Dritter Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einsieht. Allerdings ist dieser Anspruch davon abhängig, dass der Rechtsuchende ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann. Dieses kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben. Das Akteneinsichtsrecht findet indes seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder an berechtigten Interessen Dritter. Diesfalls sind die einander entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht einerseits und an deren Verweigerung andererseits sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dieser verfassungsmässige Anspruch auf Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens geht über die Garantien von Art. 6 Ziffer 1 EMRK hinaus. Die Konventionsbestimmung kann ausserhalb eines Verfahrens, das zivilrechtliche Ansprüche oder eine strafrechtliche Anklage zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht angerufen werden (BGE 129 I 249, Erw. 3).

5.3.2.

Die Interessen des Beschwerdeführers wurden bereits einlässlich dargestellt (vgl. vorne Erw. 5.2.2). Aufgrund der gesamten Umstände, namentlich der grossen Sachnähe, ist nicht nur von einem schutzwürdigen, sondern von einem besonders schutzwürdigen Interesse auszugehen; eine vergleichbare Interessenlage dürfte die Ausnahme bilden. Den gegenüberstehenden Interessen, die von der Vorinstanz vorgebracht werden, ist ein deutlich geringeres Gewicht beizumessen (vgl. vorne Erw. 5.2.2). Somit ist dem Beschwerdeführer auch in die beiden Stellungnahmen von B. _____ vom 7. Januar 2014 und vom 21. März 2016 im Verfahren vor der Anwaltskommission samt Beilagen Einsicht zu gewähren. Die Unterlagen sind wiederum zu anonymisieren.

6.

Ob der Beschwerdeführer auch gestützt auf das IDAG Anspruch auf Einsicht in den Entscheid der Anwaltskommission sowie in die Vernehmlassungen von B. _____ hätte, kann damit offen bleiben.

Es erübrigt sich – entgegen dem Beschwerdeführer (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 12, S. 23; Plädoyernotizen, S. 2) – auch eine Rückwei-

sung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil die Beschwerde gar nicht gestützt auf das IDAG, sondern direkt gestützt auf die EMRK und die BV teilweise gutzuheissen ist, womit die Verfahrensbestimmungen von § 35 ff. aIDAG nicht anwendbar sind (vgl. § 35 aIDAG). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz besteht, da dieses nur bei ausreichender Bereitschaft der Betroffenen überhaupt Sinn ergibt (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 51). Schliesslich macht der Beschwerdeführer keine konkreten Umstände glaubhaft, die darauf schliessen liessen, dass eine geheime Vereinbarung zwischen der Anwaltskommission sowie der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz, wonach keine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden soll, besteht (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23; Plädoyernotizen, S. 2).

7.

Die Rüge, die Anwaltskommission hätte Teileinsicht gewähren müssen, da die Eventualanträge von B. _____ und dem Beschwerdeführer übereingestimmt hätten (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 20 f.; Plädoyernotizen, S. 6), ist unzutreffend, da lediglich die Eventualanträge übereinstimmten, die Parteien jedoch primär unterschiedliche Ziele verfolgten. Damit lagen gerade keine übereinstimmenden Anträge vor. Aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beschwerde erübrigen sich jedoch weitere Ausführungen diesbezüglich.

8.

Auch die Abweisung des Sistierungsgesuchs in Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids ist – entgegen dem Beschwerdeführer (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 24 f.) – nicht zu beanstanden. Es wurde dargelegt, dass die Anwaltskommission nicht verpflichtet war, den Spruchkörper vor Erlass ihres Entscheids bekannt zu geben (Erw. 3 hier vor), und auch die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ist nicht obligatorisch (Erw. 6 hier vor).

9.

Der Beschwerdeführer beantragt unter anderem, der Anwaltskommission seien Weisungen zu erteilen, unter anderem bezüglich der Bekanntgabe des Spruchkörpers und der Durchführung einer Schlichtungsverhandlung (Antrag-Ziffer 2). Dieser Antrag erübrigt sich, weil die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht materiell beurteilt wird und keine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgt.

10.

Die Vorinstanz stützt die Auferlegung der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.00 auf § 40 Abs. 2 IDAG i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a und lit. f des

Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

Nach § 31 Abs. 1 VRPG ist das erstinstanzliche Verfahren – unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen – unentgeltlich. Solche abweichenden Bestimmungen sind in Bezug auf den vorliegenden Fall – insbesondere auch im EG BGFA – keine ersichtlich, womit das Verfahren kostenlos ist. Die Vorinstanz kann sich auch nicht auf das IDAG stützen für die Kostenaufgabe, da in § 40 dieses Gesetzes zwischen Gebühren (Abs. 1 bis 3) und Verfahrenskosten (Abs. 4 und 5) unterschieden wird. Grundsätzlich nicht gebührenpflichtig sind Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperrung (Abs. 1), wohingegen unter anderem für umfangreiche Anonymisierungen und die Erstellung von Kopien Gebühren erhoben werden können (Abs. 2). In Bezug auf die Verfahrenskosten wird festgehalten, dass für das Schlichtungsverfahren keine Verfahrenskosten erhoben werden und im Übrigen die Kostenbestimmungen nach VRPG gelten (§ 40 Abs. 4 und 5 IDAG). Somit hätte die Anwaltskommission – selbst wenn das Gesuch gestützt auf das IDAG zu beurteilen gewesen wäre – nicht gestützt auf § 40 Abs. 2 IDAG Verfahrenskosten erheben dürfen, weil Verfahrenskosten keine Gebühren i.S.v. § 40 IDAG darstellen.

11.

Aufgrund des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die rechtsanwendende Behörde die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegenzunehmen, zu prüfen und die rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen, soweit diese nicht rechtlich unerhebliche Tatsachen betreffen oder von vornherein untauglich sind, über die streitigen Tatsachen Beweis zu erbringen. Die Behörde darf also im Wege der sog. antizipierten Beweiswürdigung zum Schluss kommen, weitere Abklärungen seien unnötig, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen (AGVE 2004, S. 155 f. mit diversen Hinweisen). Auf die Abnahme weiterer Beweismittel kann die urteilende Behörde somit dann verzichten, wenn sie nichts am Ergebnis zu ändern vermögen (BGE 136 I 229; Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

Die Abnahme der beantragten Beweismittel, insbesondere der Akten der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz, der Akten des Regierungsrats sowie der telefonischen Auskünfte, ist für die vorliegend zu beurteilende Rechtsfrage, ob ein Anspruch auf Zugang zum Entscheid im Verfahren AVV.2013.56 und den dazugehörigen Akten besteht, nicht relevant. Somit sind die Beweisanträge abzuweisen.

III.

1.

Die Verfahrenskosten werden nach dem VRPG verlegt, der Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO;

SR 272) in der Vorladung vom 12. Juli 2018 erfolgte mangels entsprechender Bestimmungen im VRPG lediglich in Bezug auf die Erscheinungspflicht sowie Säumnis von Parteien und Zeugen (vgl. Plädoyer- notizen, S. 11 f.). Die Kostenverlegung hingegen ist im VRPG geregelt, womit dieses diesbezüglich Anwendung findet. Nach § 31 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel zu verantworten oder willkürlich entschieden haben. Insgesamt ist der Beschwerdeführer als zu drei Vierteln obsiegend zu behandeln, dringt er doch mit seinem Einsichtsgesuch durch, unterliegt aber mit zahlreichen formellen Rügen. Somit sind ihm die Verfahrenskosten zu einem Viertel aufzuerlegen. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Staates.

2.

Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Als Parteikosten gelten gemäss § 29 VRPG die Kosten der Vertretung oder Verbeiständung durch Anwältinnen und Anwälte oder weitere vor Verwaltungsjustizbehörden zugelassene Vertretungen. Da kein Vertretungsverhältnis vorliegt, sind gemäss der klaren Formulierung von § 29 VRPG keine Parteikosten – weder Auslagen noch eine Entschädigung für den Aufwand – zu ersetzen.

Soweit der Beschwerdeführer auf die Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juni 2018 (5A_301/2018) sowie vom 29. Mai 2018 (2C_1004/2017) verweist, so ändert dies nichts. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren an den als Anwalt in eigener Sache auftretenden Beschwerdeführer nur bei Vorliegen einer hohen Komplexität der Streitsache auszurichten (Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]; BGE 129 II 297, Erw. 5; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2017 [2C_704/2016], Erw. 3.6 mit Hinweisen). Einerseits ist aber die Komplexität des vorliegenden Verfahrens nicht besonders hoch und andererseits wird aufgrund dieser Praxis nicht die Anforderung an das kantonale Recht gestellt, dass ein Anwalt in eigener Sache im kantonalen Verfahren zu entschädigen ist. Soweit der Beschwerdeführer Auslagenersatz gestützt auf das Dekret über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 (VKD; SAR 221.150) geltend machen will (Plädoyer- notizen, S. 12), so ist dieses nicht einschlägig, wird doch im VKD festgelegt, wie hoch die vom Staat zu erhebenden Verfahrenskosten und Gebühren sein dürfen. Auch aus dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) kann der Beschwerdeführer nichts herleiten (vgl. Plädoyernotizen, S. 12), ist darin doch die Höhe der Entschädigung des Anwalts unter der Voraussetzung

geregelt, dass der obsiegenden Partei ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zusteht.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird das Dispositiv des Entscheids der Anwaltskommission vom 4. Dezember 2017 (AVV.2013.56) wie folgt neu gefasst:

[1. und 2. unverändert]

3.

Dem Beschwerdeführer wird – in anonymisierter Form – Einsicht in den vollständigen Entscheid der Anwaltskommission vom 25. Juli 2016 und in die Vernehmlassungen im Aufsichtsverfahren samt Beilagen des beanzeigten Anwalts gegeben.

4.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Staat.

5.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

1.2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 312.00, gesamthaft Fr. 2'312.00, sind vom Beschwerdeführer zu einem Viertel, mithin im Umfang von Fr. 578.00, zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
die Anwaltskommission (Akten nach Rechtskraft)

Mitteilung an:

B. _____
die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

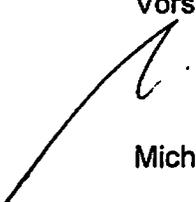
Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 21. August 2018

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:



Michel



Gerichtsschreiber:


Meier